

Satzung

Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Mariensee/Wulfelade v. 1989 e.V." -im folgenden "Verein" genannt-. Er ist entstanden aus dem Zusammenschluss der Vereine "Turnverein Mariensee e.V. von 1927" und "SV Frischauf Wulfelade e.V. von 1922".

Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß-gelb.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Er bezweckt insbesondere die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie ggfs. weiterer Fachverbände.
Er regelt im Einklang mit diesen Verbänden und deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich in einen Jugend- und Erwachsenenbereich. Jedem Bereich steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, soweit sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der der Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung in schriftlicher Form nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Anstand, Sitte und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

III RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

Die Mitgliedszeit in den Vorgängervereinen gem. §1 wird angerechnet. Ehrenmitglieder aus diesen Vereinen werden als solche übernommen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der ihm angeschlossenen Verbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 5 genannten Organisationen, den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 5 genannten Organisationen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

IV ORGANE DES VEREINS

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Mitgliederversammlung

A) Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren sind die Anwesenheit und ein Vorschlagsrecht in Jugendangelegenheiten zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung muss alljährlich einmal im 1. Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13, Absatz B) genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder erschienen sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung ist in den §§ 17 und 18 geregelt.

B) Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht lt. Satzung anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- f) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung.

C) Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- c) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Neuwahlen lt. Satzung
- f) Anträge

§ 14 Vorstand

A) Zusammensetzung und Amtsperiode

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Kassenwart(in)
- d) Schriftführer(in)
- e) Frauenwart(in)
- f) Jugendleiter(in)
- g) Sportwart(in)

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Darüber hinaus hat der Verein einen erweiterten Vorstand, dem neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes angehören:

der (die) Pressewart(in)

der (die) Schiedsrichterobmann(frau)
und alle Leiter(innen) der im Verein bestehenden Sparten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit **ungerader** Zahl:

1. Vorsitzende(r)
Schriftführer(in)
Frauenwart(in)
Jugendleiter(in)

in den Jahren mit **gerader** Zahl:

2. Vorsitzende(r)
Kassenwart(in)
Sportwart(in)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jährlich gewählt.

Die Wiederwahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist möglich.

B) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, den Bestimmungen aus der Vereinbarung der Vereine TV Mariensee e.V., SV Frischauf Wulfelade e.V. und SG Mariensee/Wulfelade e.V. vom 07.03.93 sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Er ist berechtigt, Betreuer und Übungsleiter für die jeweiligen Sparten bzw. Mannschaften, Kräfte für die Erhaltung und Pflege der sportlichen Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Vereins sowie einen Geschäftsführer zu benennen.

Er wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind und bekannt gemacht werden müssen.

C) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat.

Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und in allen vor- und nachbezeichneten Angelegenheiten.

Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Die Form der Anerkennung regelt ein Vorstandsbeschluss.

Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache und für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Der **Frauenwart** hat innerhalb des Vorstandes und im Verein die Belange der Frauen und weiblichen Jugendlichen wahrzunehmen.

Der **Jugendleiter** hat sämtliche Jugendliche im Verein zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreiben. Er kann Jugend-Übungsleiter zu Sitzungen einberufen.

Dem **Sportwart** obliegt die Gesamtleitung, Organisation und Beaufsichtigung des Sportbetriebes. Er fördert die Zusammenarbeit der Abteilungen und kann Sparten- und Übungsleiter zu Sitzungen einberufen. Er gibt der Mitgliederversammlung einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeit der Abteilungen.

Der **Pressewart** hat alle mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbearbeiten, Bekanntmachungen und Plakaten zu erledigen. Er vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle.

Der **Schiedsrichterobmann** hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Schiedsrichter wahrzunehmen.

Die **Leiter der Sportabteilungen** bearbeiten sämtliche fachlichen Angelegenheiten ihrer Sparten und sorgen für gutes Einvernehmen zwischen den einzelnen Abteilungen. Sie und ihre Betreuer bzw. Übungsleiter haben die Aufsicht bei allen Übungs- und Sportveranstaltungen ihrer Abteilung.

§ 15 Ehrenrat

A) Zusammensetzung und Amtsperiode

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

B) Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem die Betroffenen Zeit und Gelegenheit hatten, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und sich zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- c) Ausschluss für zwei Monate aus dem Sportbetrieb
- d) Ausschluss aus dem Verein

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl einmal zulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und darüber auf der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

V ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Die diesbezügliche Vorschrift nach § 13 bleibt unberührt.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Das Abstimmungsergebnis wird, falls erforderlich, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das innerhalb von 14 Tagen dem 1. Vorsitzenden vorzulegen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, über die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind hervorzuheben.

§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unter der Voraussetzung, dass mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung innerhalb von vier Wochen nach erneuter fristgerechter Einladung zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder eine zusammen mit dem Auflösungsbeschluss bestimmte andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 20 Aufbewahrung der Satzung

Die Satzung ist in den Vereinshäusern für jedes Mitglied einzusehen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.10 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.